

### *Sonderfall:*

Wer einen Führerschein mit Befristung der Fahrerlaubnisklassen

- D1, D1E, D oder DE zwischen 10. September 2013 und 9. September 2015
- C1, C1E, C oder CE zwischen 10. September 2014 und 9. September 2016

besitzt, muss die erste Weiterbildung erst zum Ablauf der Fahrerlaubnisfrist absolvieren.

Dadurch wird ein gleichlaufender Rhythmus für die Befristung der Fahrerlaubnis sowie die Weiterbildungsfrist hergestellt, und es muss innerhalb von fünf Jahren nur ein neuer Scheckkartenführerschein ausgestellt werden.

## Anerkannte Ausbildungsstätten

Als Ausbildungsstätten für die Aus- und Weiterbildung zur Berufskraftfahrer-Qualifikation sind gesetzlich anerkannt:

- Fahrschulen mit Fahrschülerlaubnis der Klassen CE (Lkw) oder DE (Bus),
- Behördenfahrschulen, z. B. Bundeswehr-Fahrschulen,
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/in“ oder „Fachkraft im Fahrbetrieb“ durchführen und von der IHK anerkannt sind,
- Träger einer Umschulung zum/zur „Berufskraftfahrer/in“ oder zur „Fachkraft im Fahrbetrieb“ mit Anerkennung der IHK.

Daneben gibt es weitere Stellen, die auf gesonderten Antrag behördlich als Ausbildungsstätten anerkannt wurden.

## Zuständigkeiten

Zuständig für die Prüfung zur Grundqualifikation sind die Industrie- und Handelskammern.

Führerscheinstellen bei den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg sind für den Eintrag der Schlüsselzahl 95 in den Führerschein zuständig. Dabei muss folgendes nachgewiesen werden:

- eine Bescheinigung der IHK über die erfolgreiche Prüfung zur Grundqualifikation, oder
- eine Bescheinigung einer anerkannten Ausbildungsstätte über die Teilnahme an einer Weiterbildung.



### IMPRESSUM

Herausgeber:

Ministerium für Verkehr und  
Infrastruktur Baden-Württemberg  
Hauptstätter Straße 67, 70178 Stuttgart  
[www.mvi.baden-wuerttemberg.de](http://www.mvi.baden-wuerttemberg.de)

Bearbeitung:

Ministerium für Verkehr und  
Infrastruktur Baden-Württemberg  
Referat 31: Verkehrsrecht, Verkehrssicherheit

Satz:

VIVA IDEA, [www.vivaidea.de](http://www.vivaidea.de)

Titelfotos:

Lkw © Kirsty Pargeter – Fotolia.com  
Bus © Tomasz Zajda – Fotolia.com

Stand:

4. Aufl. September 2014  
Gedruckt auf Recyclingpapier

## Neuregelung der Berufskraftfahrer-Qualifikation



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR



## Vorwort

Gut ankommen, ein Ziel erreichen – das wünschen sich alle. Dabei wird der Straßenverkehr ständig anspruchsvoller und fahrerisches Können immer wichtiger. Qualifizierte und geschulte Lkw- und Busfahrerinnen und -fahrer sorgen für mehr Sicherheit auf

unseren Straßen. Beide Berufsgruppen tragen in ihrer täglichen Arbeit eine hohe Verantwortung.

Um die Qualifikation für alle Fahrerinnen und -fahrer im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr einheitlich zu regeln, gibt eine EU-Richtlinie eine Grundqualifikation und Weiterbildung zusätzlich zum Führerscheinwerb vor. Damit soll die Verkehrssicherheit verbessert werden.

Wir möchten Sie über die Grundzüge der Neuregelung informieren. Weitere Informationen finden Sie im Serviceportal des Landes unter [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de), Stichwort „Berufskraftfahrer-Qualifikation“.

Auskünfte erteilen auch die Industrie- und Handelskammern sowie die Führerscheinstellen der Stadt- und Landkreise.

Ich wünsche Ihnen allzeit gute Fahrt.

Ihr

Winfried Hermann  
Minister für Verkehr und Infrastruktur  
des Landes Baden-Württemberg

## Grundqualifikation

### WER BRAUCHT SIE?

Die Grundqualifikation brauchen alle, die Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen durchführen. Der Nachweis der Grundqualifikation wird zusätzlich zum gültigen Führerschein mit den Führerscheinklassen D1, D1E, D oder DE (Bus) bzw. C1, C1E, C oder CE (Lkw) benötigt.

### AUSNAHMEN

Ausgenommen sind z.B.: Fahrten von Polizei, Feuerwehr, Notfallrettung durch anerkannte Rettungsdienste oder im land- und forstwirtschaftlichen Verkehr. Auch Handwerksbetriebe sowie Kleingewerbetreibende, die zur Berufsausübung Material oder Ausrüstung befördern, sind ausgenommen, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

### WANN GILT DIE NEUE REGELUNG?

Wer eine Fahrerlaubnis der Klassen:

- D1, D1E, D oder DE nach dem 9. September 2008 oder
  - C1, C1E, C oder CE nach dem 9. September 2009
- neu erworben hat, ist verpflichtet die Grundqualifikation zu absolvieren. Wer vor diesen Stichtagen eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder C erworben hat, muss keine Grundqualifikation nachweisen (sogenannter „Besitzstand“).

### WAS MUSS ICH TUN?

Folgende drei Möglichkeiten gibt es, die Grundqualifikation durch Prüfung bei den Industrie- und Handelskammern (IHK) zu erlangen:

- Dreijährige Berufsausbildung zum/zur Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb.
- „Große“ IHK-Prüfung (theoretische Prüfung von 240 Minuten, praktische Prüfung von 210 Minuten).
- Beschleunigte Grundqualifikation durch IHK-Prüfung mit Vorbereitungskurs bei anerkannter Ausbildungsstätte

(Kursdauer 140 Stunden zu je 60 Minuten mit Fahrpraxis, theoretische Prüfung von 90 Minuten).

## Weiterbildung

### WER MUSS SICH WEITERBILDEN?

Alle Kraftfahrer/innen, die einen Führerschein der Klassen D1, D1E, D oder DE (Bus) bzw. C1, C1E, C oder CE (Lkw) besitzen und Fahrten im gewerblichen Güterkraft- oder Personenverkehr durchführen, müssen alle fünf Jahre eine Weiterbildung absolvieren.

### AUSNAHMEN

Für die Weiterbildung und Grundqualifikation gelten die gleichen Ausnahmen (s. Grundqualifikation).

### WIE LANGE DAUERT DIE WEITERBILDUNG?

Die Weiterbildung umfasst 35 Stunden zu je 60 Minuten. Sie muss im Abstand von jeweils fünf Jahren wiederholt und bei einer anerkannten Ausbildungsstätte absolviert werden. Die Ausbildungsstätte stellt nach dem Kursbesuch eine Teilnahmebescheinigung aus, eine Prüfung ist nicht erforderlich.

### WANN MUSS ICH MICH WEITERBILDEN?

Wer den Führerschein und die Grundqualifikation neu erwirbt, muss die Weiterbildung innerhalb von fünf Jahren absolvieren. Als sogenannte „Besitzständler“ gelten FahrerInnen, die ihre Fahrerlaubnis der Klassen

- D1, D1E, D oder DE vor dem 10. September 2008 oder
  - C1, C1E, C oder CE vor dem 10. September 2009
- erworben haben.

Sie mussten die erste Weiterbildung bis 9. September 2013 (D-Klassen) beziehungsweise 9. September 2014 (C-Klassen) absolvieren.